

Ort/text4

Text
der Satzung der Stadt Bad Schwartau
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
einschließlich der 1. Änderung vom 15.11.2001 (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für das Gebiet der Stadt Bad Schwartau folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Antrag oder auf Veranlassung der Beteiligten von Organen der Stadt Bad Schwartau vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß § 6 des KAG wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die der Stadt zur Erfüllung von Weisungen übertragen sind, gelten die dafür ergangenen besonderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten beantragt oder veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreie Amtshandlungen und Tätigkeiten

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - d) Leistungen oder sonstige Tätigkeiten, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden Beamten, Angestellten oder Arbeiter, Ruhegehaltsempfänger oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen.
 - e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
 - g) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 - h) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
 - i) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
 - j) erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
 - k) Gebührenentscheidungen,
- (2) Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

§ 4 **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 6
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 5 Abs. 1 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

§ 7

Gebührenbefreiung bei nachgewiesener Bedürftigkeit

- (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit werden.
- (2) Über die Ermäßigung und die Befreiung entscheidet bei Anträgen
bis zu 50 Euro der Amtsleiter,
bis zu 125 Euro der Kämmerer,
bei höheren Beträgen der Bürgermeister.

§ 8

Auslagen

- (1) Die Verwaltungsgebühren enthalten auch Auslagen, die in Erfüllung der Amtshandlung entstanden sind. Die erstattungspflichtigen Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 KAG werden auch erhoben, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.
- (3) Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.

§ 9

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 KAG entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Notfalls können Gebühren und Auslagen auf Kosten des Schuldners auch durch Postnachnahme erhoben werden.

- (6) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

- 1) Name, Vorname
- 2) Anschrift
- 3) bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

§ 11
In-Kraft-Treten

- s. Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel - ¹

¹ Ursprungssatzung:
Bekanntmachung: 22.12.2000
In-Kraft-Treten: 23.12.2000
1. Nachtrag:
Bekanntmachung: 15.12.2001
In-Kraft-Treten: 01.01.2002